



WEISUNGEN

betreffend die Benutzungsordnung der Mediathek Wallis (Kantonsbibliothek)

Die Vorsteherin des Departements für Gesundheit, Soziales und Kultur

eingesehen Artikel 25 des Reglementes zur Kulturförderung vom 10. November 2010 ;

beschliesst :

Art. 1 Aufgabe

1 Die Mediathek Wallis (Kantonsbibliothek) ist eine allgemeine, öffentlich zugängliche Mediathek. Sie sammelt und vermittelt Medien für Lehre, Forschung und Allgemeinbildung. An ihrem Hauptsitz in Sitten und den Zweigstellen in Brig-Glis, Martinach und Saint-Maurice stellt sie ein Angebot an Literatur und audiovisuellen Medien zur Verfügung.

2 Als Bewahrerin des Walliser Kulturgutes obliegt ihr die Anschaffung, Aufbewahrung und Erschliessung der Druckerzeugnisse in Sitten und der audiovisuellen Medien in Martinach.

3 Im Rahmen einer Leistungsvereinbarung mit den Gemeinden Brig-Glis, Sitten, Martinach und Saint-Maurice bietet sie auf lokaler Ebene die Dienste einer Gemeindemediathek mit einer speziellen Abteilung für Kinder und Jugendliche an.

4 Im Rahmen einer Leistungsvereinbarung mit der kantonalen Dienststelle für tertiäre Bildung bietet sie pädagogische Dokumentation für Lehrpersonen von öffentlichen Schulen wie auch für Studenten und Lehrpersonen der Pädagogischen Hochschule an.

Art. 2 Kunden

Die Mediathek ist allen zugänglich. Für die Heimausleihe von Medien, Materialien und die Benutzung von einigen anderen Dienstleistungen ist eine Einschreibung erforderlich.

Art. 3 Einschreibung

1 Die Einschreibung ist kostenlos. Die Einschreibemodalitäten sind einsehbar vor Ort oder online auf der Webseite der Mediathek Wallis. Die Kunden anerkennen mit der Einschreibung die Benutzungsordnung der Mediathek.

2 Bei Personen, die das 16. Altersjahr noch nicht vollendet haben, erklärt die gesetzliche Vertretung durch Unterschrift, dass sie mit der Benutzung einverstanden ist und im Falle von Verlust oder Beschädigung für den eingetretenen Schaden einsteht. Personen ohne einen dauerhaften Wohnsitz in der Schweiz haben eine Kautions zu entrichten.

3 Der Benutzerausweis ist bei jedem Ausleihvorgang vorzulegen. Adress- und Namensänderung sowie der Verlust des Ausweises sind der Mediathek umgehend zu melden.

4 Der Kunde ist verantwortlich für Medien und Materialien, die mit seiner Karte ausgeliehen wurden, einschliesslich für den Fall eines nicht gemeldeten Verlusts der Karte.

5 Die Mediathek übernimmt keine Haftung für den Missbrauch des Benutzerausweises.

6 Die von der Mediathek erhobenen und gespeicherten Personendaten werden entsprechend den kantonalen Vorschriften behandelt und können von den dafür berechtigten Personen an der Ausleihe eingesehen werden.

Art. 4 Ausleihbestimmungen

1 Die Heimausleihe von Dokumenten, die sich im Besitz der Mediathek befinden, ist in der Regel gebührenfrei. Dokumente, die in einem Standort der Mediathek verfügbar sind, können unentgeltlich in jedem anderen Standort ausgeliehen werden.

2 Der Kunde ist berechtigt bis zu 20 Einheiten auszuleihen. Ausnahmen davon können auf Antrag bewilligt werden.

3 Die ausgeliehenen Medien dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

4 Ausgeliehene Medien können an jedem Standort der Mediathek Wallis zurückgegeben werden. Davon ausgeschlossen sind voluminöse oder schwierig zu transportierende Medien und Materialien.

5 Wird die Leihfrist überschritten, werden Verzugsgebühren erhoben, dies gilt auch für Fernleihen aus anderen Bibliotheken.

6 Die Mediathek kann zur Sicherung gewisser Dokumente deren Ausleihe einschränken oder verbieten und besondere Bedingungen für den Zugriff auf gewisse Dokumente und Informationstypen erlassen.

7 Referenzbestände, Spezialsammlungen, Bibliographien, Lexika und besonders wertvolle Werke sind nur an Ort einsehbar.

Art. 5 Leihfrist

1 Die Leihfrist beträgt in der Regel 28 Tage. Die Direktion kann für bestimmte Kategorien von Dokumenten verschiedene Fristen festlegen.

2 Die Leihfrist kann um eine weitere Periode verlängert werden, sofern keine Reservation von anderer Seite vorliegt. Die Anzahl der Verlängerungen ist limitiert.

Art. 6 Reservationen

Ausgeliehene Medien und Materialien können reserviert werden. Sind diese zur Ausleihe bereit, werden die Kunden schriftlich informiert. Wird eine Zustellung per Post gewünscht, ist dies bei der Reservation anzugeben, mit Vorbehalt der unter Artikel 9 aufgeführten Bestimmungen.

Art. 7 Fernleihe

1 Für berufliche, schulische und wissenschaftliche Zwecke vermittelt die Mediathek bei ihr nicht vorhandene Literatur aus anderen Bibliotheken im In- und Ausland.

2 Die Gebühren sind im Tarif geregelt.

Art. 8 Haftung

1 Der Kunde behandelt die Dokumente sorgfältig.

2 Der Kunde oder gegebenenfalls sein gesetzlicher Vertreter ist für die ausgeliehenen Medien und Materialien bis zu ihrer Rückgabe verantwortlich, also auch für Schäden und Verluste, die sich während der Dauer der Ausleihe ereignen. Diese Bestimmung gilt ebenfalls für den Fall, dass ein Dokument per Post oder auf einem anderen Weg zurückgesandt wird.

3 Der Kunde ist gehalten, den Zustand der Medien und Materialien bei der Ausleihe zu überprüfen und das Ausleihpersonal sofort auf festgestellte Schäden aufmerksam zu machen. Er ist gehalten, das Personal bei der Buchrückgabe auf Schäden hinzuweisen.

4 Für beschädigte oder verlorengegangene Medien legt die Mediathek die Kosten für Reparatur resp. Wiederbeschaffung, Bearbeitung und Verwaltung fest.

5 Die Mediathek übernimmt keine Verantwortung für Schäden an technischen Geräten, die dem Kunden durch den Gebrauch von ausgeliehenen Dokumenten entstehen.

Art. 9 Postversand

1 Die Mediathek versendet Dokumente – ausgenommen voluminöse oder schwierig zu transportierende Medien und Materialien - auf Wunsch an eingeschriebene Kunden per Post, jedoch nicht an die Standortgemeinden Brig-Glis, Sitten, Martinach und Saint-Maurice und jeweils angrenzende Gebiete.

2 Der Rückversand erfolgt auf Kosten des Kunden. Für Verluste, Verspätungen oder sonstige Schwierigkeiten im Rückversand und Transport der Dokumente haftet der Ausleiher.

Art. 10 Anschaffungsvorschläge

Vorschläge zur Anschaffung in der Mediathek nicht vorhandener Medien sind willkommen und werden, sofern sie mit der Anschaffungspolitik der Mediathek Wallis in Einklang stehen, nach Möglichkeit berücksichtigt.

Art. 11 Fotokopien und Reproduktionen

1 Für Fotokopien und Reproduktionen stehen den Kunden Kopiergeräte und Scanner zur Verfügung.

2 Aus bestimmten Beständen, insbesondere aus alten und wertvollen Büchern, dürfen die Kunden nicht selbst Kopien und Reproduktionen anfertigen. Solche können durch das Personal auf Antrag angefertigt werden. Die Kosten für fotografische Aufnahmen, Scan-, Kopier- und andere Dienste werden in der Tarifordnung geregelt.

3 Die Beachtung der urheberrechtlichen Vorschriften in Bezug auf die ausgeliehenen oder kopierten Medien ist Sache des Kunden.

Art. 12 Internet

1 Die Mediathek Wallis stellt einen Zugang zum Internet (Fixposten oder Wifi) für die Informationsbeschaffung zur Verfügung. Die Direktion setzt in einem Reglement die Zugangs- und Benutzungsbestimmungen fest.

2 Die Mediathek übernimmt keine Verantwortung für den Inhalt der vom Benutzer aufgesuchten Internetadressen.

Art. 13 Tarife

Die von der Mediathek erhobenen Gebühren und die Kosten für Dienstleistungen sowie allfällige Kauttionen werden in einer durch die Direktion der Mediathek Wallis erlassenen Gebührenordnung festgelegt.

Art. 14 Mediatheksordnung

1 Die Mediathek sieht Begegnungszonen vor. In den übrigen Arbeits- und Leseräumen ist Ruhe einzuhalten.

2 Essen und Trinken sind gestattet falls diesbezügliche Räumlichkeiten zur Verfügung stehen.

3 Das Mitbringen von Tieren jeder Art ist untersagt, ausgenommen davon sind Blindenführhunde.

4 Die Mediathek haftet nicht für mitgebrachtes Eigentum der Kunden.

5 Bei Personen, welche durch ihr Verhalten (Trunkenheit, Unkorrektheit, Lärm, Hygiene, physische und/oder verbale Aggressionen, strafbare Taten) andere Kunden und/oder das Personal stören, wird der Artikel 15 angewendet.

Art. 15 Entzug der Benutzerrechte

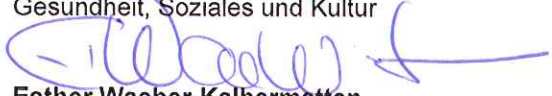
Bei wiederholter Missachtung oder Verletzung der Benutzungsordnung kann die Mediatheksleitung die Nutzungsrechte des fehlbaren Kunden zeitweilig oder definitiv einschränken oder vollständig unterbinden.

Art. 16 Inkrafttreten

1 Die vorliegenden Weisungen treten am 1. September 2014 in Kraft und lösen die Weisungen vom 30. Januar 2004 ab.

Sitten, 1. September 2014 DE

Die Vorsteherin des Departements für
Gesundheit, Soziales und Kultur



Esther Waeber-Kalbermatten
Staatsrätin